

Schorndorfer Anzeiger.

Amtsblatt

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag.
Abonnementspreis:
vierteljährlich 90 S., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk vierteljährlich 1 M. 15 S.

In 8 Haus geliefert vierteljährlich 95 S.
Insertionspreis:
die vierstellige Zeile oder deren Raum 10 S.

Der Schorndorfer Anzeiger ist in Berlin, Charlottenstraße 28, für Jedermann aufgelegt.

Nr 32.

Donnerstag den 17. März

1887.

Bekanntmachungen. Einladung zum Abonnement.

Für das II. Quartal 1887 können auf den

Schorndorfer Anzeiger

sowohl bei den K. Postämtern, wie auch bei den Landpostboten Bestellungen gemacht werden.
Der Erlaßpreis der durch die Post zu beziehenden Exemplare beträgt vierteljährlich 1 M. 15 S.
Außerhalb des Oberamtsbezirks vierteljährlich 1 M. 35 S.

Die Redaktion.

Schorndorf.

Die Ortsvorstände

werden aufgefordert, die Verzeichnisse der Amtsvergleichungskosten pro 1886/87 unter Anschluß der Beweis-Urkunden in doppelter Ausfertigung und gemeinderätlich beglaubigt, bis zum 31. d. M. an die Oberamts-Pflege einzusenden.

Wo derartige Kosten nicht angefallen sind, ist eine kurze Fehl-Anzeige zu erstatten.

Anlangend die Kosten für Geistesranke, so sind dieselben ebenfalls doppelt zu verzeichnen und mit den quittierten Rechnungen zu belegen, auch am Schluß mit einer Beurkundung der Ortsarmenbehörde darüber zu versehen, daß in den Verhältnissen der Geistesranke keine Veränderung eingetreten und namentlich denselben kein Vermögen angefallen ist.

Den 15. März 1887.

K. Oberamt.
Bann.

Schorndorf.

Bezirksfeuerlösch-Ordnung.

Das Oberamt hat mit Zustimmung des Amtsversammlungs-Ausschusses am 10. November v. J. eine Feuerlöschordnung für den Oberamtsbezirk Schorndorf auf's Neue erlassen.

Dieselbe hat am 4. Januar d. J. die Genehmigung der K. Kreis-Regierung erhalten und ist in einer besonderen Beilage der Nummer 32 des Schorndorfer Anzeigers vom 17. d. M. beigegeben.

Die Einwohner des Bezirks werden auf die Bestimmungen der neuen Bezirksfeuerlösch-Ordnung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Den 16. März 1887.

K. Oberamt.
Bann.

Schorndorf.

An die Ortsvorsteher.

Bekanntmachung betreffend die Umlage zu Bestreitung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Tiere im Jahre 1887.

Durch Verfügung vom 12. I. d. M. (Staatsanz. Nr. 61) hat das Kgl. Ministerium des Innern auf Grund des Art. 3 des Ausführungs-gesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 189) und der §§ 14 und 15 der Vollziehungsverfügung vom 23. März 1881 zu diesem Gesetze (Reg.-Bl. S. 196), sowie unter Rücksichtnahme auf das Ergebnis der Verwaltung der Zentralkasse der Viehbesitzer im laufenden Rechnungsjahr bestimmt, daß für das Jahr 1887

von jedem Pferd ein Beitrag von 30 S.,
von jedem Esel, Maultier und Maulesel sowie
von jedem Stück Rindvieh ein solcher von 10 S.
zu entrichten sei.

Nach § 14 der Verfügung vom 23. März 1881 hat die Aufnahme und Verzeichnung der Viehbesitzer und ihres beitragspflichtigen Viehbestands nach dem Bestand vom 31. März zu erfolgen.

Die Viehbesitzer sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen und in einem Anhang desselben die Besitzer von Eseln, Maultieren und Mauleseln aufzuführen. Ebenso sind die Rindviehbesitzer gesondert zu verzeichnen.

§ 8.

Die gemäß § 6 für den auswärtigen Dienst bestimmten Hilfsmannschaften und Löschgeräte dürfen nur nach Anordnung des Ortsvorstehers oder seines Stellvertreters bzw. in den Parzellen des Anwaltes, auf den Brandplatz abgehen. In dringenden Fällen hat der mit der Leitung der Mannschaften beauftragte Führer die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

In der Regel ist die Berufung durch Feuerboten oder Telegramme abzuwarten. Nur bei Gebäudebränden in den nächstgelegenen Orten oder bei bedeutenden Brandfällen, welche sich mit Sicherheit ankünden und nicht zu entfernt zeigen, darf der Ortsvorsteher bzw. der Abtheilungsführer die Hilfsmannschaft auch ohne besondere Berufung abordnen.

In zweifelhaften Fällen wird es sich empfehlen, durch Reitende z. zunächst über den Brandort Erkundigungen einzuziehen.

Der absendende Ortsvorsteher oder Abtheilungsführer ist dafür verantwortlich, daß die Mannschaften in der vorgeschriebenen Anzahl (vgl. oben § 6) auf den Brandplatz abgehen und daß sie mit den erforderlichen Ausrüstungsstücken, namentlich auch mit den entsprechenden Aembandern versehen sind.

§ 9.

Nach der Ankunft auf dem Brandplatz haben sich die Hilfsmannschaften bzw. deren Führer sofort bei dem leitenden Beamten zu melden und zu seiner Verfügung zu stellen; den Anordnungen desselben ist unbedingt Folge zu leisten. Im übrigen kommt die spezielle Leitung der Mannschaften und Geräte den Führern der Hilfsmannschaften zu.

Die Führer sind dafür verantwortlich, daß die Hilfsmannschaften in Ordnung beisammen bleiben und daß jedes unnütze Geschrei unterbleibt.

Den Brandplatz dürfen die Hilfsmannschaften erst verlassen, wenn der leitende Beamte hiezu die Erlaubnis erteilt hat. Derselbe hat auch für die Abführung der Mannschaften zu sorgen und die Zeit ihres Erholungs-Aufenthalts zu bestimmen.

Die endgültige Entlassung der auswärtigen Hilfsmannschaften hat zu erfolgen sobald das Feuer soweit unterdrückt ist, daß die Feuerwehr des Brandortes jede Gefahr des Brandes selbst beseitigen kann.

Ist das Feuer noch vor Ankunft einer auswärtigen Hilfsmannschaft gelöscht, überhaupt deren Dienstleistung entbehrlich geworden, so ist dieselbe vom Ortsvorsteher des Brandortes durch Hilboten oder, wenn thunlich, telegraphisch zu benachrichtigen.

Sie hat in diesem Falle in der Regel ohne Verzug wieder nach Hause zurückzukehren.

§ 10.

Damit bei einem Brande sofort erkennbar ist, aus welchen Feuerwehrrabteilungen die Hilfsmannschaften bestehen, werden die Farben der Aembander in folgender Weise für den Bezirk gleichmäßig bestimmt:

Die Auszeichnung der Steiger- und Rettermannschaft nebst Schlauchleger ist gelb, oben und unten mit einem schwarzen Streifen, diejenige der Spritzenmannschaft roth, oben und unten mit einem schwarzen Streifen, diejenige der Abtheilungsmannschaft roth, oben und unten mit zwei schwarzen Streifen, diejenige der Hydrantenmannschaft bzw. Wasserträger, Schöpfer und Wasserführer blau, oben und unten mit einem weißen Streifen, diejenige der Fluchtungs- und Wachmannschaft weiß, oben und unten mit einem rothen Streifen.

§ 11.

Bei der Leistung von Brandhilfe in einer Gemeinde des Bezirks werden die Kosten des Hin- und Rücktransports der Löschgerätschaften und der nach Maßgabe der Bestimmung des § 6 ausgesandten Mannschaften, sowie die Kosten einer etwaigen Beschädigung der Geräte, Zugthiere oder Materialien den hilfeleistenden Gemeinden, gemäß Art. 32 Abs. 4 der Landesfeuerlöschordnung aus der Amtspflegekasse ersetzt. Für den Ersatz der Transportkosten wird von der Amtsversammlung ein Tarif*) aufgestellt, welcher je nach Umfluß von drei Kalenderjahren zu revidiren ist.

§ 12.

Die Vergütung welche die Amtskorporation gemäß Art. 32 Abs. 4 der Landesfeuerlöschordnung den bei einem Brande thätig gewesenen Hilfsmannschaften der Nachbargemeinden zu gewähren hat, wird nach einem Tarif geleistet, welcher je nach Umfluß von drei Kalenderjahren von der Amtsversammlung revidirt werden wird.)

*) Nach Beschluß der Amtsversammlung vom 10. Novbr. 1886 darf von denjenigen Gemeinden, welche bei einem Brande auf Ansuchen des Brandortes Hilfe geleistet haben, für je zwei Pferde als Futtersohn berechnet werden:

a. wenn der Wagen aus dem Orte der hilfeleistenden Gemeinde nicht aber über die Markung derselben gekommen ist	4 M.
b. in anderen Fällen nach der Dauer der Abwesenheit von Hause und zwar:	
von einer Stunde	5 M.
von zwei Stunden	6 M.
von drei	7 M.
von vier	8 M.
von fünf und mehr Stunden	10 M.

Für Stellung eines Mannschafte bzw. eines Retterwagens wird eine Vergütung nicht geleistet, Zehrung, Futtergeld, Erntegeld u. s. w. ist unter den obigen Entschädigungen begriffen. Etwasige Prämien sind von der Gemeindekasse zu prästiren.

Eine Entschädigung für die Beförderung der Löschmannschaften bei Hilfeleistungen einer Hauptgemeinde in einer zu ihr gehörigen Teilgemeinde und umgekehrt wird nicht gewährt. Dagegen wird bei Brandfällen in zusammengelegten Gemeinden Fuhrlohn nach obigen Sätzen dann gezahlt, wenn ein Transport von Löschgerätschaften stattgefunden hat und hierbei das Ziel nicht bloß den Ort der hilfeleistenden Gemeinde verlassen, sondern auch in den Brandort selbst gekommen ist.

1) Nach Beschluß der Amtsversammlung vom 10. Novbr. 1886 wird vergütet:
a. als Reislohn-Entschädigung für jeden Mann einer Hilfsmannschaft sofern

§ 13.

Der von der Amtsversammlung gewählte Bezirksfeuerlösch-Inspektor hat in jeder Gemeinde alljährlich mindestens einmal die Feuerlöschgerätschaften genau zu untersuchen und aus diesem Anlaß sich darüber zu vergewissern, daß die Uebungen der Feuerwehr in sachgemäßer Weise und in genügender Anzahl vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke hat er die Rapportbücher des Feuerwehr-Kommandanten u. der Abtheilungsführer zu prüfen und einer Uebung der gesammten Feuerwehr anzuwohnen.

Ueber diese Visitationen hat der Bezirksfeuerlösch-Inspektor am Schluß derselben dem Oberamt das Visitations-Protokoll mit etwaigen Anträgen auf Verbesserungen, für jede Gemeinde auf besonderem Bogen zu übergeben. Wenn in einer Gemeinde sofortige Abstellung von Mängeln notwendig ist, so hat der Bezirksfeuerlöschinspektor alsbald nach gemachter Wahrnehmung Anzeige zu erstatten und die erforderlichen Anträge zu stellen.

Außerdem hat er dem Oberamt eine übersichtliche Darstellung des jeweiligen Standes der Feuerlöschrichtungen der einzelnen Gemeinden des Bezirks auf den 1. April jeden Jahres in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

§ 14.

In demjenigen Jahre, in welchem der Landesfeuerlösch-Inspektor die Feuerlöschrichtungen einer Gemeinde prüft, fällt die Visitation des Bezirksfeuerlösch-Inspektors in dieser Gemeinde aus.

§ 15.

Die einzelnen Lokalfirelöschordnungen sind in Uebereinstimmung mit vorstehenden Bestimmungen zu bringen.

Im Uebrigen wird auf die Landesfeuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 und die Vollziehungsverfügung vom 24. Nov. 1885 hingewiesen.

§ 16.

Gegenwärtige Bezirksfeuerlöschordnung tritt am 1. Januar 1887 in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der unterem 2. Mai 1877 erlassenen Bezirksfeuerlöschordnung außer Kraft.

Schorndorf, den 10. November 1886.

K. Oberamt.
Bann.

Anhang zur Bezirksfeuerlöschordnung

Bei einem Brandfall ist, wenn auswärtige Unterstützung geboten erscheint, Hilfe nachzufuchen und zwar:

1. von Schorndorf bei Weiler, Winterbach, Oberurbach, Unterurbach und Schornbach;
2. von Adelberg bei Bödingen, Oberwälden, Ober- u. Unterberken;
3. von Michelberg bei Beutelsbach, Schnaitz und Strümpfelbach;
4. von Aippersgraben bei Steinberg, Miedelsbach u. Unterschlechtbach;
5. von Baiereck bei Schlichten, Thomashardt und Hegenlohe;
6. von Baltmannsweiler bei Hegenlohe, Hohengehren, Thomashardt und Reichenbach;
7. von Beutelsbach bei Schnaitz, Enderbach, Großheppach u. Michelberg;
8. von Buhlbrunn bei Schornbach, Vorderweißbuch u. Haubersbrunn;
9. von Geradstetten bei Hebsack, Winterbach und Grunbach;
10. von Grunbach bei Geradstetten, Hebsack und Großheppach;
11. von Haubersbrunn bei Miedelsbach, Schorndorf und Oberurbach;
12. von Hebsack bei Winterbach, Geradstetten und Rohrbrunn;
13. von Hegenlohe bei Thomashardt, Baltmannsweiler u. Schlichten;
14. von Höllinswarth bei Rohrbrunn, Steinaach und Winterbach;
15. von Hohengehren bei Baltmannsweiler, Winterbach u. Thomashardt;
16. von Miedelsbach bei Haubersbrunn, Steinberg und Buhlbrunn;
17. von Oberberken bei Adelberg, Schorndorf und Schlichten;
18. von Oberurbach bei Unterurbach, Schorndorf und Haubersbrunn;
19. von Rohrbrunn bei Hebsack, Höllinswarth und Winterbach;
20. von Schlichten bei Schorndorf, Thomashardt und Baiereck;
21. von Schnaitz bei Beutelsbach, Michelberg, Enderbach und Großheppach;
22. von Schornbach bei Schorndorf, Haubersbrunn und Buhlbrunn;
23. von Steinberg bei Miedelsbach, Haubersbrunn, Unterschlechtbach und Aippersgraben;
24. von Thomashardt bei Schlichten, Hegenlohe und Hohengehren;
25. von Unterurbach bei Oberurbach, Schorndorf und Plüderhausen;
26. von Vorderweißbuch bei Schornbach, Aippersgraben, Buhlbrunn und Oppelsböhnen;
27. von Weiler bei Winterbach, Schorndorf und Hebsack;
28. von Winterbach bei Weiler, Schorndorf, Rohrbrunn und Hebsack.

Außerdem ist bei einem Brande in einem zu einer zusammengelegten Gemeinde gehörigen Orte Hilfe bei den einzelnen Teilgemeinden (Hauptort und Parzellen) nachzufuchen.

diese die Markungsgrenze des Hauptorts oder diejenige der Parzellar-Gemeinde überschritten hat und zwar ohne Rücksicht auf die Größe der Entfernung und die Art und Weise der Beförderung 50 Pf.

b. als Entschädigung für die auf dem Brandplatz geleistete Arbeit und den Aufwand für Verpflegung für jede Stunde Veräumnis 20 Pf.

Jede angefangene Stunde wird als voll berechnet.

Eritt eine Löschmannschaft nicht in Thätigkeit, so wird selbstverständlich die unter lit. b erwähnte Entschädigung nicht gewährt.

c. Im Falle besonders großer Ausbreitung oder Gefährlichkeit eines Brandes wird den zur Hilfeleistung mit Mannschaften und Geräthen aufgegebenen, im ordentlichen Hilfsverband mit dem Brandort aber nicht stehenden Gemeinden eine Reislohn-Entschädigung von 1 M für einen jeden Mann der Hilfsmannschaft unter der Voraussetzung vergütet, daß die Löschmannschaft die Markungsgrenze des Hauptorts oder diejenige der Parzellargemeinde überschritten hat.

Neuer Plochingen.

Holz-Verkauf.

Am Dienstag den 22. März
Vormittags 11 Uhr
im Waldhorn in Reichenbach
aus dem Staatswald Saußall und Samfel-
au: Am. 133 buchene Schetter in einem Los,
10 Km. eichen, 71 buchene Ausschüß, ferner
aus Streitwald und Scheidholz aus dem Distrikt Probst, aus Spielberg,
Ebersbacherhau, Hallersrichtstatt: Am. 81 buchene Schetter, 27 weiß-
buchene Koller, 31 buchene Prügel, 178 dto. Ausschüß, 2 eichene Koller,
17 birchene Schetter, 15 dto Prügel, 41 dto. Ausschüß, 22 eichene Prü-
gel und Ausschüß, 39 forschene Koller, 68 dto. Prügel, 31 dto. Aus-
schüß. Zusammenkunft zum Vorzeigen morgens 8 Uhr am Probstthor.

Neuer Lorch.

Nadelholz-Stammholz-Verkauf.

Am Donnerstag den 24. März
Mittags 12 Uhr
in der Harmonie in Lorch
aus dem Staatswald Staffelgehren 1, 2, 9
und Gessenwald 2: 915 Nadelholz-Stämme
mit 140 Fm. I. Kl., 135 II. Kl., 124 III.
Kl., 110 IV. Kl., 70 Ausschüß Langholz, 94 Fm. I. Kl., 103 II. Kl.,
59 III. Kl., 35 Ausschüß, 3 Eichen IV. Kl. 2 Fm.

Bekanntmachung.

Die Kgl. Verordnung vom 6. August 1872, welche lautet:
§. 2. Neuanziehende Personen haben sich bei der Ortspolizei-
behörde derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren Aufenthalt
nehmen, innerhalb 8 Tagen vom Tage ihres Anzugs an,
schriftlich oder mündlich anzumelden, auch sich auf Verlangen
der Gemeindebehörde über ihre Staatsangehörigkeit auszu-
weisen und über ihre sonstigen und ihre Familien-Verhält-
nisse die erforderliche Auskunft zu geben.
§. 3. Dienstherrschäften und Gewerbe-Inhaber sind gehalten, den
Eintritt neuer Diensthöten, Lehrlinge, Gehülfen oder Ar-
beiter innerhalb 8 Tagen nach dem Dienstantritt der Orts-
polizeibehörde anzuzeigen.
§. 4. Personen, welche Wohnungen, Wohnelasse oder Schlafstellen
vermieten, sind verpflichtet, diejenigen, welche sie in Miete
nehmen, innerhalb 8 Tagen nach deren Einzug der Orts-
polizeibehörde anzuzeigen.
wird hiemit wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß
Verfehlungen gegen diese Verordnung gemäß Landespolizeistrafgesetzes
Artikel 15 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis
zu 8 Tagen bestraft werden.
Schorndorf, den 15. März 1887. Stadtschultheißenamt.
Fritz.

Landwirtschaftl. Bezirks-Verein.

Wie in früheren Jahren so werden auch in diesem Frühjahr Sä-
mereien (Gerken, Kettige, Salat etc.) an die Vereins-Mitglieder unent-
geltlich abgegeben werden.
Die Herren Ortsvorsteher werden die Ausfolge besorgen.
Schorndorf, den 16. März 1887.
Vorstand des landw. Bezirks-Vereins
Bann.

Schorndorf.

Frauenarbeitschule.

Dienstag den 12. April beginnt ein neuer Vierteljahrskurs.
Der Unterricht umfaßt Weisnähen, Maschinennähen, Klebennähen (und
zwar letzteres sowohl nach modernem als auch ganz einfachem Schnitt),
Musterzeichnungslehre, Weiß- und Buntsticken mit Stoffzeichnen und das
feinere Sticken.
Schülerinnen, die eine Frauenarbeitschule schon besucht haben, ist
gestattet, einen monatlichen Replikationskurs zu nehmen. Für das Weiß-
und Buntsticken sind Monatskurse festgesetzt. Das Unterrichtsgeld beträgt
für den monatlichen Kurs 15 M., für die Monatskurse je 5 M.
Anmeldungen wollen bis zum 30. März bei den Lehrerinnen, von
da an bei einem der Unterzeichneten gemacht werden. Für auswärtige
Schülerinnen findet sich Gelegenheit zur Verköstigung in heiligen Familien.
Stadtparrer Fritz.
Stadtschultheißenamt Fritz.

Gartenbauschule.

Für den Fall, daß sich eine genügende Anzahl von Mädchen im
Alter von mindestens 16 Jahren bereit finden würde an einem Garten-
bau-Kurs Teil zu nehmen, würde ein solcher wieder in das Leben ge-
rufen werden. Der Unterricht wäre unentgeltlich. Meldungen sind wo-
möglich nächsten Samstag, Vormittags, bei mir anzubringen.
Schorndorf, den 16. März 1887.
Vorstand des landw. Bezirks-Vereins
Bann.

Schorndorf.

Aufforderung zur Steuerzahlung.

Montag und Dienstag den 21. und 22. März
wird die
Brandsteuer pro 1. Januar 1887
sowie die in ihrem vollen Betrag verfallene
Staatssteuer
auf dem Rathaus eingezogen.
Steuereinnehmerei.

Niebeltsbach.

Jagd-Verpachtung.

Die Verpachtung der hiesigen Jagd auf 5
Jahre findet am
Freitag den 18. März d. J.
Vormittags 10 Uhr
auf dem Rathhause statt, wozu Liebhaber eingeladen
werden.
Den 15. März 1887. Schultheißenamt.
Sommer.

Kaiser-Feier.

Zu einer Vespere dieser Angelegenheit am Mittwoch den
16. d. Mts. abends halb 8 Uhr im Wöhrle wird jedermann, der sich
dafür interessiert, eingeladen. Namentlich werden die Mitglieder des
deutschen Vereins zu erscheinen ersucht
Tagesordnung: Veranstaltung eines Freudenfeuers, Bankett etc.
Das Komitee.

Dr. Michaelis' Eichel Cacao

Stärkendes nahrhaftes Getränk für jedes Alter.
Vortheilhafter Ersatz für Thee und Kaffee.
Zum medicinischen Gebrauch bei diarrhoischen Zuständen
und bei katarrhalischen Affectionen der Verdauungsorgane, selbst
bei Säuglingen zeitweise als Ersatz für Milch, mit sicherem
Erfolge anzuwenden.
Verkauf in Büchsen von 1/2 Kilo M. 2.50; von 1/4 Kilo M. 1.30.
Probe-Büchsen von M. 0.50.
Alleinige Fabrikanten: Gebr. Stollwerck, Köln.
Vorräthig in allen Apotheken.

Unentgeltlich

versend. Anwei-
ung zur radikalen Heilung der
Trunkucht, auch ohne Vor-
wissen und ohne Berufshörung,
die Privatankalt für Trunkucht-
leidende, Stein, Säckingen (Baden)
Briefen sind 20 S Rückporto beizu-
fügen. Die nach Vorschrift des Hr.
Prof. Dr. L. zu vollziehende Methode
ist nach 12-jährigen glänzendsten Er-
folgen als hervorragendste anerkannt.

Dienstmädchenge such

auf Georgii nach Gmünd.
Ein evang. fleißiges u. gewandtes
Mädchen, welches gut bürgerlich kochen
kann wird bei gutem Lohn gesucht.
Offerte mit Zeugnissen durch die
Redaktion.

Necht arabische

Gummi-Kugeln,
altbewährtes Heil- & Linder-
ungsmittel gegen Gukten,
Katarre, & Heiserkeit,
von
Gebrüder Baur
in Biberach
sind in 1/2 Schachteln à 35 S
à 20 S
nur acht zu haben in
beiden hiesigen Apotheken.

Beiler.
Einen bereits noch neuen gut-
gehenden Pflug hat zu verkaufen
Kuwärter, Schmied.

Nach § 17 der oberamtlich ge-
nehmigten Ortspolizeistatuten darf
Hausgeflügel-
außerhalb der früheren Stadtmauer
nur in geschlossenen Räumen ge-
halten werden.
Zuwiederhandeln werden mit
Geldstrafe bis zu 9 M. bestraft.
Schorndorf, 15. März 1887.
Stadtschultheißenamt
Fritz.

Bitte.

Für arme Konfirmanden die
siger Gemeinde nehmen die Unter-
zeichneten auch die dies Jahr gültige
Beiträge dankbar in Empfang.
Schorndorf 15. März 1887.
Dekan Fink.
Helfer Hoffmann.

Schorndorf.

Am Freitag d. 18. März,
Abends 6 Uhr,
werden auf dem Rathhause folgende
städt. Arbeiten vergeben:
1) Die Bekuhung der Stadtfuhr-
mannstelle.
2) Kies- und Sandbefuhr auf die
Etterstraßen.
3) Die Steinbrech- und Abraum
arb.it in Steinbruch der Hof-
klinge.
4) Befuhr der Feinsteine von
demselben Bruch auf die städt.
Lagerplätze.
5) Zerklenerung von Feinstainen
zu Straßenkottter auf die
Etterstraßen.
6) Das Weisnen und den Leim
farbenanstrich in städt. Ge-
bäuden.
Liebhaber sind eingeladen.
Den 15. März 1887.
Stadtbauameister
Maier.

FILIAL-VEREIN

Samstag den 19. März.
Schorndorf.
Hochzeits Einladung.
Wir erlauben uns am
Sonntag d. 20. März
zu unserer Hochzeit im
Gasthaus zur Traube, Freunde
und Bekannte, sowie die
Wachmannschaft freundlichst
einzuladen.
Jakob Kies.
Rosine Müller.

Hochzeits Einladung.

Wir erlauben uns alle un-
sere Freunde und Bekannte,
sowie den verehrten Turnve-
rein zu unserer am
Sonntag d. 20. März,
im Gasthaus zum Hirsch statt-
findenden Hochzeits-Feier
freundlichst einzuladen.
Christian Kurz.
Rosine Schüle.

D.G. Schwane.

Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart.

Wit 260,000,000.
Versicherungskand
Alle Ueberflüsse fließen voll und ganz den Versicherten zu.
Mit Einlösung der Police tritt die Versicherung ohne Anspruch auf eine Karenzzeit in volle
Kraft. Aenderung der Berufstätigkeit und ebenso der Lebensweise ist auf den Fortbestand der Ver-
sicherung ohne Einfluß.
Der Aufenthalt in Europa, Nordamerika und an allen Küstenorten des mittelländischen
Meeres ist den Versicherten ohne jede Extraprämie gestattet.
Tob durch Unglücksfall oder Duell wird nicht beanstandet, und auch im Falle des Selbstmords
wird die volle Versicherungs-Summe ausbezahlt, wenn solcher infolge von Selbstmord oder schweren
körperlichen Leiden verübt wurde; unter allen Umständen aber werden beim Selbstmord die Einlagen zurück-
gezahlt.
Auch für den Kriegsfall wird unter günstigen Bedingungen Versicherung gewährt.
Die Auszahlung anfallender Sterbestimmen erfolgt sofort ohne Diskonto-Abzug.
mit voraussichtlich 35-36 % aus jeder Prämie, Plan A I.
" bei alternativer (abgelagerter) Versicherung entfällt auf die alternative Zusatz-Prämie noch
extra hälftige Dividende bei diesen beiden Formen, Plan A II.
gemäß dem Erbschafts-Plan mit Gewinn-Anteilen, welche eventuell die Versicherungs-Summe
übersteigen, Plan A III.
mit jährlich um 3 % steigender Dividende, so daß der Versicherte nach 34 Jahren prä-
mienfrei wird und von da ab sogar eine Rente zu gewärtigen hat, Plan B.
Anträge nimmt entgegen der Vertreter: Schull. Fichtel.

Bei Friedrich Müller, Metzger
ist junges fett-s
Ruhfleisch
zu haben per u 40 S.

Zur Saat

empfehlen neuen hohen &
dreiblättrigen Alesamen
in seidfreier & keim-
fähiger Ware, sowie See-
länder und Rigaer Leinsamen,
neuen gereinigten Hanssamen,
Stek-Erbsen, Seltensinsen und
Bohnen zu billigen Preisen.
Chr. Bauer.

Ulmer Münsterlose,
Stuttgarter Pferdlose
bei
Paul Kohler.

Gesangbücher

in sehr großer Auswahl empfiehlt
Hermann Schmied.

Schornbach.
Ungefähr 40 Zentner Heu und
Dohnd hat zu verkaufen.
Immanuel Käfer
Zimmermann.

Schorndorf.
1400 Mk.
sind sogleich oder bis
Georgii zu 4 1/2 % gegen Pfand-
sicherheit auszuliehen. Wer?
sagt die Redaktion.

Ein tüchtiger
Pferdeknecht
(gebienter Kavallerist bevorzugt) mit
guten Zeugnissen kann sich melden
Oberlollenhof, Eßlingen
v. P.

Unterurbach.
Circa 130 Ztr. gut eingebrachtes
Heu & Dohnd
hat zu verkaufen
Müller, Schuhmacher.

Geschäftsöffnung & Empfehlung.

Erlaube mir, anzuzeigen, daß ich
im Hause meiner Mutter mein Ge-
schäft eröffnet habe und empfehle
mich in allen vorkommenden Wag-
nerarbeiten unter Zusicherung pünkt-
licher und billiger Bedienung.
Christian Benzler,
Wagner.

Saattwicken

ohne Haber zu verkaufen
Kronenwirt Bürtle.
Mehrere Haufen Spähne, welche
vor seinem Hause sitzen hat zu ver-
kaufen
D. Obige.

Eine gute Gais

mit zwei Jungen
hat zu verkaufen. Wer?
sagt die Redaktion.

Steinenberg.
Nächsten Frei-
tag den 18. d.
Mts. sind sehr
schöne
Milchscheine
zu haben bei
J. Lang.

Deutelsbach.
Ein
Mutterschwein
hat zu verkaufen
Ruhle, Bäcker.

Ein jungen schwarzen
Spitzerhund, sehr mach-
sam u. scharf verkauft nach
auswärts. Wer? sagt die Red.

Wegen Krankheit meines Dienst-
mädchens suche ich sofort ein Mäd-
chen von 16-18 Jahren.
Marie Junf.

Schnaitz.
Einen Lehrling nimmt mit oder
ohne Lehrgeld in die Lehre.
J. G. Pfizenmaier, Schmied.

Das größte
Bettfedern-Lager
v. C. F. Schrotth, Hamburg
versendet postfrei gegen Nach-
nahme (nicht unter 10 Pfund)
neue Bettfedern für 60 S das
Pfd., sehr gute Sorte 1, 25.
Prima Halbdaunen 1, 60 und
2 M. Prima Ganzdaunen 2
Mark 50 S. Bei Abnahme
von 50 Pfd. 5 % Rabatt.
Jede nicht conveniende
Ware wird umgetauscht.

Stuttgarter
Pferdemarkt-Lotterie.
Unabhängig. Ziehung 21. April 1887.
Hauptgewinn:
Ein Biererzug mit Wagen,
complet bepannt, ferner viele
Pferde, Wagen, Fahr- und
Reitartikel.
Lose à 2 Mark,
bei mehr höchsten Rabatt.
Generalagentur: Eberhard
Feyer, Stuttgart u. die durch
Platate bezeich. Verkaufsstellen.

Hohengehren.
Ein ordentlicher
Junge,
wäher die Bäckerei erlernen wünscht,
nimmt in die Lehre
J. Schwill, Bäcker.

Haafenstein
und
Bogler
erste und älteste
Annoncen-Expedition
Stuttgart
besorgen zu Tarif-Preisen
Submissions- Familien-
Pachtungs-An- Nachrichten
Verkaufs-An- 2c. 2c.
zeigen
Tarife, Kostenvoranschläge bereit-
willigst. Strengste Diskretion!
Höchster Rabatt nach Ver-
einbarung.

